



Aufzeichnungsformular LSVA

Fahrzeugdaten

Kontrollschild Zugfahrzeug	Stamm-Nummer; bei ausl. Fahrzeugen Landeskennzeichen angeben

Anzeige Gerätestatus LSVA-Erfassungsgerät: rot oder rot blinkend

Datum / Uhrzeit	Km-Stand Erfassungsgerät	Km-Stand Tachograph	Fehlermeldung auf Display Erfassungsgerät	Km-Stand Tachograph wenn Gerätestatus wieder grün

Fehlende Anhängerdeklaration (Km-Stand Erfassungsgerät)

Datum / Uhrzeit	Kontrollschild Anhänger	Gewicht Anhänger	Km-Stand Anhänger angekoppelt	Km-Stand Anhänger abgekoppelt

Falsche Anhängerdeklaration

Datum / Uhrzeit	Km-Stand Erfassungsgerät	Kontrollschild / Gewicht Anhänger deklariert	Kontrollschild / Gewicht Anhänger effektiv angekoppelt

Probleme beim Grenzübertritt mit Bakenkommunikation (Gerätestatus LSVA-Erfassungsgerät grün blinkend à Diskrepanz Grenze)

<i>Ausfahrt</i>			<i>Einfahrt</i>		
Datum / Uhrzeit	Km-Stand Erfassungsgerät	Zollstelle	Datum / Uhrzeit	Km-Stand Erfassungsgerät	Zollstelle

Bemerkungen

Unterschrift Fahrzeugführer / Fahrzeughalter

--	--

Allgemeines

Der Fahrzeugführer muss bei der korrekten Ermittlung der Fahrleistung mitwirken. Insbesondere ist das Erfassungsgerät korrekt zu bedienen und bei Ausfall, Fehlermeldungen sowie Fehlfunktionen sind die Fahrleistungsdaten im Aufzeichnungsformular einzutragen und die unverzügliche Überprüfung des Erfassungsgerätes ist zu veranlassen (Artikel 21 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe SVAV, SR 641.811).

Der Fahrzeugführer eines LSVA-pflichtigen Motorfahrzeugs mit Erfassungsgerät muss stets ein Aufzeichnungsformular im Fahrzeug mitführen (Artikel 19 SVAV).

Der Halter muss dafür sorgen, dass der Fahrzeugführer die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vornimmt (Artikel 19 SVAV).

Weitere Formulare sind bei jeder Zollstelle, den Zollkreisdirektionen, allen Strassenverkehrsämtern bzw. Motorfahrzeugkontrollen und auf dem Internet unter www.lsva.ch erhältlich.

Falscheintragungen stellen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG; SR 641.81) dar. Die Mindestbusse beträgt CHF 100.– (Artikel 20 SVAG).

Vorgehen

Bei Grenzübertritten ist das Formular 56.40 «Grenzübertrittsbestätigung LSVA» zu verwenden. Dieses ist bei jeder Zollstelle und auf dem Internet unter www.lsva.ch erhältlich. Die Eintragungen sind durch die Zollstelle bestätigen zu lassen.

Der Fahrzeughalter hat die während einer Abgabeperiode verwendeten Aufzeichnungsformulare zusammen mit der ordentlichen Deklaration und inklusive allfällig vorhandenen Form. 56.40 der Oberzolldirektion, Abteilung LSVA, 3003 Bern, zuzustellen.

Ausländische Motorfahrzeuge mit defektem Erfassungsgerät werden den ausländischen Fahrzeugen ohne Erfassungsgerät gleichgestellt. In diesem Fall ist mit der ID-Card ein Abfertigungsterminal LSVA zu benutzen.